

# VERMÖGENS- SCHUTZREPORT

**Limited Liability Companies:  
Nutzen für Nicht-US-Unternehmer**

OKTOBER 2024

10.05	14.05
13.05	17.05
16.05	20.05
19.05	23.05
22.05	26.05

# INHALTSÜBERSICHT

1. Einleitung .....	4	5. Anonymität .....	10
2. LLCs – eine Übersicht .....	5	6. Regionale Unterschiede in der Besteuerung.....	11
3. Die verschiedenen Typen von LLCs .....	7	7. Steuerfalle aufgrund des Rechtstypenvergleichs .....	13
3.1. Personengesellschaft (Partnership) .....	7	8. Fazit .....	15
3.2. Kapitalgesellschaft (Corporation).....	8		
4. Die relevanten Behörden .....	9		

# Haftungsausschluss und Risikohinweis

## **Dieser Report dient lediglich zu Informationszwecken.**

Alle hier verwendeten Informationen, Daten oder Meinungen stammen aus Quellen, die das Autorenteam und der Herausgeber auf Grundlage ihrer eigenen subjektiven Meinung zum Zeitpunkt der Erstellung für zuverlässig, vertrauenswürdig und angemessen hielten. Das Autorenteam und der Herausgeber übernehmen keinerlei Gewähr für die Vollständigkeit, Korrektheit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

Für die Inhalte verlinkter Websites Dritter übernehmen die Autoren und der Herausgeber keine Haftung. Insofern haben die Autoren und der Herausgeber keinen Einfluss auf die Inhalte externer Websites Dritter und distanzieren sich von diesen, sollten sie zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Reports nicht mehr ihrem ursprünglichen Inhalt entsprechen. Mögliche Änderungen der diesem Report zugrunde liegenden Daten können Einfluss auf die darin veröffentlichten Schätzungen, Prognosen, Kurseinschätzungen oder Kursentwicklungen haben. Die in diesem Report gemachten Aussagen stellen keine Aufforderung oder Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Rohstoffen oder anderen Finanzinstrumenten dar. Die Studien, Kommentare, Schätzungen, Meinungen, Zusicherungen und sonstigen Aussagen der Autoren stellen keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung dar. Jede Investition in Wertpapiere, Rohstoffe oder andere Finanzinstrumente unterliegt Risiken, die zu einem Teil- oder Totalverlust führen oder zu weiteren Verlusten führen können. Dementsprechend sollten die im Report enthaltenen Aussagen und Informationen nicht die alleinige Grundlage für Anlageentscheidungen sein. Anlageentscheidungen sollten immer nach gründlicher Beratung durch einen professionellen Anlageberater getroffen werden. Investitionen sollten grundsätzlich nicht durch Kredite finanziert werden. Anlegern wird dringend empfohlen, vor einer Investition eigene Nachforschungen anzustellen und fachkundigen Rat einzuholen.

Die vorliegenden Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Urheberrechtsinhabers nicht gestattet.

# 7. Einleitung

Seit der Steuerreform unter Präsident Trump im Jahr 2017, die zu einer signifikanten Senkung der Unternehmenssteuersätze führte, zählen die USA zu den Ländern mit den niedrigsten Unternehmenssteuern innerhalb der G20. Entsprechend haben die USA weltweit die meisten Briefkastenfirmen. Im Gegensatz zu kleineren Steueroasen sind die USA nicht verpflichtet, umfassende Informationen über ihre Gesellschaftsstrukturen an andere Staaten weiterzugeben. Während viele Länder am automatisierten Steuerdatenaustausch gemäß dem Common Reporting Standard teilnehmen, haben die USA dieses System nicht übernommen. Dies ist jedoch kein Freibrief für Steuerbetrug. Stattdessen erfolgt der Informationsaustausch über bilaterale Steuerabkommen wie das Tax Information Exchange Agreement oder das Foreign Account Tax Compliance Act, allerdings nicht automatisch. Die Gründung einer US-LLC (Limited Liability Company) bietet Unter-

nehmern weltweit attraktive Möglichkeiten, ihre Geschäfte international auszubauen und ihre Steuerlast zu optimieren. Auch in Bezug auf den Vermögensschutz ist die LLC sehr interessant. Eine Enteignung einer US-LLC durch den deutschen Staatsapparat ist nicht möglich, da der Freundschaftsvertrag von 1953 festlegt, dass Enteignungen nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen dürfen, die dem tatsächlichen Wert entspricht. Diese Entschädigung muss zudem unverzüglich geleistet werden, was US-Gesellschaften umfassend schützt. Im weiteren Verlauf werden wir erklären, was genau eine LLC ist, welche verschiedenen Ausgestaltungen möglich sind, welche steuerlichen Rahmenbedingungen gelten und für welche Unternehmer sich diese Unternehmensform besonders lohnt.

## 2. LLCs – eine Übersicht

Die Limited Liability Company ist eine in den USA gängige Unternehmensform, die Elemente von Personen- und Kapitalgesellschaften vereint. Für die Gesellschafter, die sogenannten „Members“, bietet sie den Vorteil der beschränkten Haftung. Das bedeutet, ihr persönliches Vermögen ist vor den Verbindlichkeiten des Unternehmens geschützt. Eine LLC kann Vermögenswerte halten, Verträge eingehen und verschiedene geschäftliche Aktivitäten ausüben.

Aus steuerlicher Sicht der Personengesellschaft wird die LLC als „Pass-through Entity“ behandelt. Das heißt, Gewinne und Verluste werden direkt an die Gesellschafter weitergeleitet und von diesen in ihrer persönlichen Steuererklärung angegeben. Eine Besteuerung auf Unternehmensebene entfällt somit. Die rechtlichen Grundlagen für LLCs basieren auf dem Common Law, typisch für das angelsächsische Rechtssystem. Obwohl jedes Bundesland seine eigenen spezifischen Vorschriften hat, sind die grundlegenden Prinzipien wie Haftungsbeschränkung und organisatorische Flexibilität in allen Staaten ähnlich.

Die LLC besticht durch ihre hohe Flexibilität bei Gründung und interner Strukturierung. Sie kann von einer einzelnen Person oder mehreren Gesellschaftern gegründet werden, ohne dass ein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital erforderlich ist.

Die Gesellschafter einer LLC, auch „Members“ genannt, sind die Eigentümer des Unternehmens. Sie haben die Befugnis, durch Mitgliederbeschlüsse (Resolutions) den Gesellschaftsvertrag zu gestalten, Geschäftsführer (Manager) zu ernennen oder abuberufen und grundlegende Entscheidungen zu treffen. Häufig sind Ein-Personen-LLCs anzutreffen, bei denen das alleinige Mitglied gleichzeitig als Manager fungiert - auf diesen Fall werden wir später noch genauer eingehen. Es ist auch möglich, dass eine juristische Person, beispielsweise eine weitere LLC, als Manager eingesetzt wird. Die Anteile der Gesellschafter und die Gewinnverteilung können flexibel im Gesellschaftsvertrag (Operating Agreement) festgelegt werden.

In puncto Haftung ähnelt die LLC europäischen Kapitalgesellschaften: Das Unternehmen haftet mit seinem gesamten Vermögen, während die Gesellschafter nur bis zur Höhe ihrer Einlagen verantwortlich sind. Dieses Prinzip gilt selbst dann, wenn nur ein Gesellschafter für einen Haftungsfall verantwortlich ist. Allerdings kann der Haftungsschutz unter bestimmten Umständen aufgehoben werden. Wenn eine LLC beispielsweise wie eine private Geldkasse genutzt wird - der Gesellschafter oder Manager also das Unternehmensvermögen wie sein eigenes behandelt und die rechtliche Trennung ignoriert - könnte er bei nachgewiesener Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten mit seinem Privatvermögen haften.

Ein weiterer Vorteil der LLC ist das Fehlen verpflichtender interner Organe. Während andere Gesellschaftsformen die Ernennung eines Geschäftsführers oder Vorstands vorschreiben, ist dies bei einer LLC nicht zwingend erforderlich.

Die Dauer für die Gründung einer LLC kann je nach Bundesstaat stark variieren. In einigen Fällen ist der Prozess innerhalb von zwei Tagen abgeschlossen, in anderen kann er bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen. Auch die Gründungsgebühren unterscheiden sich erheblich: Je nach Bundesstaat liegen sie meist zwischen 50 und 500 US-Dollar. Für europäische Unternehmer ist besonders attraktiv, dass die Gründung einer LLC vollständig online erfolgen kann. Ein US-Bankkonto kann ebenfalls aus der Ferne eröffnet werden, sobald eine Geschäftsadresse vorliegt, das Unternehmen registriert ist und die Employer Identification Number (EIN) vom Internal Revenue Service (IRS) vorliegt, was etwa zwei bis drei Wochen dauert. Mit diesen Voraussetzungen ermöglichen Fintech-Banken wie Wise oder Mercury eine unkomplizierte Kontoeröffnung. Traditionelle Banken wie Bank of America, Chase oder Citi erfordern hingegen eine Individual Tax Identification Number (ITIN) und eine persönliche Kontoeröffnung vor Ort, was meist mehrere Tage in Anspruch nimmt.

Dennoch sollten europäische Unternehmer die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesstaaten beachten. Da das Gesellschaftsrecht auf Bundesstaatenebene geregelt ist, variieren die Vorschriften für Gründung, jährliche Meldungen und Gebühren. Zudem

ist eine jährliche Meldung erforderlich, die keine Steuererklärung darstellt, sondern der Bestätigung von Unternehmensdaten im Handelsregister dient - etwa Firmensitz, Geschäftsführung und Unternehmenszweck.

Neben dem unkomplizierten Gründungsprozess verleiht eine LLC als US-amerikanisches Unternehmen ein hohes Maß an Seriosität und Rechtssicherheit. Im Gegensatz zu Offshore-Gesellschaften in Ländern wie den Cayman Islands oder Zypern, deren Vertrauenswürdigkeit oft hinterfragt wird, genießt ein Unternehmen in den USA einen soliden Ruf.

<i>Merkmal</i>	<i>Deutsche GmbH</i>	<i>US LLC</i>
Haftung der Gesellschafter	Beschränkt auf Einlage	Beschränkt auf Einlage
Mindestkapital	25.000 EUR, davon 12.500 EUR vor Eintragung	Nicht nötig
Gründungsaufwand	Viele Formalien wie z.B. notarielle Beurkundung	Sehr gering
Interne Organisation	Durch Gesetze geregelt	Sehr flexibel
Besteuerung	Auf Ebene der Gesellschaft durch Körperschaftsteuer	Auf Ebene der Gesellschafter durch Transparenz

*Tabelle: Vergleich zwischen einer LLC und einer GmbH*

## 3. Die verschiedenen Typen von LLCs

In den Vereinigten Staaten haben Gesellschafter einer LLC die Möglichkeit, im Rahmen des sogenannten „Check-the-Box“-Verfahrens zu entscheiden, ob ihre Gesellschaft steuerlich als Personengesellschaft (Partnership) oder als Kapitalgesellschaft (Corporation) behandelt werden soll (bei der Steuererklärung wird also ein Haken bei der gewünschten Rechtsform gesetzt)

### 3.1. Personengesellschaft (Partnership)

In der Praxis wählen nahezu alle LLCs die Einstufung als Personengesellschaft, was bedeutet, dass die LLC selbst keine Steuern zahlt. Stattdessen werden Gewinne und Verluste direkt an die Gesellschafter weitergeleitet und von diesen individuell versteuert. Wenn eine LLC zwei oder mehr Gesellschafter hat, ist sie verpflichtet, eine sogenannte Partnership Tax Return einzureichen - eine Steuererklärung für Personengesellschaften. Die am Jahresende erzielten Gewinne werden entweder tatsächlich an die Gesellschafter ausgeschüttet oder zumindest als solche verbucht. Dabei muss die Gesellschaft bis zu 40 % Quellensteuer (30% bei nur einem Gesellschaftern) an die US-Steuerbehörde IRS abführen. Die Gesellschafter geben ihren Gewinnanteil in ihrer persönlichen US-Einkommensteuererklärung an und können

gegebenenfalls eine Rückerstattung der zu viel gezahlten Quellensteuer erhalten.

In der Regel fällt als nicht-US-Unternehmer keine zusätzliche Steuer an, sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) existiert und die US-Gesellschaft als gewerblich eingestuft wird. Das deutsche Finanzamt beispielsweise führt einen sogenannten Rechtstypenvergleich durch, um zu prüfen, ob das DBA anwendbar ist - dazu später mehr.

Eine LLC mit nur einem Gesellschafter, die sogenannte „Single Member LLC“, gilt als „Disregarded Entity“ und ist ein zentrales Instrument zum Vermögensschutz. In diesem Fall wird die LLC steuerlich wie ein Einzelunternehmen behandelt, wobei Einnahmen und Ausgaben direkt dem ausländischen Gesellschafter zugerechnet werden. Die Form der „Disregarded Entity“ kann innerhalb der USA komplett steuerfrei sein. Sie wird dann eine „Exempt-LLC“ genannt. Diese steuerliche Sonderstellung gilt jedoch nur unter bestimmten Bedingungen: Die LLC hat lediglich einen Gesellschafter (eine natürliche Person), dieser ist weder US-Bürger noch in den USA steuerpflichtig, und die LLC verfügt über keine Betriebsstätte in den USA - sie ist also nicht „Engaged in a trade or business in the United States“.

Das bedeutet, dass eine sogenannte „Exempt LLC“ zwar Geschäfte in den USA tätigen darf, jedoch keine physische

Präsenz haben darf, die eine Steuerpflicht auslösen würde. Die Gesellschaft muss zwar eine Steuererklärung abgeben, bleibt aber effektiv steuerfrei, sodass nur die Besteuerung im Wohnsitzland des Gesellschafters relevant ist.

Es ist also möglich, Waren in die USA zu verkaufen und dabei Einnahmen aus US-Quellen zu erzielen, ohne automatisch eine US-Steuerpflicht auszulösen. Wichtig dabei ist, nicht mit einem lokalen Auftragnehmer zusammenzuarbeiten, der hauptsächlich für das eigene Unternehmen tätig ist und somit faktisch einem Mitarbeiter entspricht. Andernfalls würde dieser als „Dependent Agent“ gelten, was zur Steuerpflicht der erzielten Gewinne in den USA führen würde. Ein Beispiel hierfür ist der Verkauf von Produkten über Etsy auf dem US-Markt. Trotz der Einnahmen aus US-Quellen fällt darauf in der Regel keine US-Besteuerung an. Dies liegt daran, dass Etsy sein eigenes Geschäft unabhängig vom Verkäufer betreibt und dieser lediglich einer von vielen Anbietern auf der Plattform ist.

Dieses Modell ist besonders attraktiv für Unternehmer, die in Ländern mit einer Non-Dom-Regelung oder einer reinen Territorialbesteuerung ansässig sind - also Staaten, die Auslandseinkünfte nicht besteuern. Beispiele für nicht vorhandene Steuern oder nur sehr niedrige Steuern auf Auslandsgewinne sind unter anderem Irland, Malta, Paraguay, Dubai, Spanien oder Zypern. Theoretisch ist mit einer LLC dann eine vollständige Steuerfreiheit möglich. Wer jedoch in Deutschland oder den meisten anderen EU-Ländern mit seiner LLC aktiv werden möchte - beispielsweise durch den Online-Verkauf von Produkten in diesen Ländern - benötigt eine lokale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Diese er-

hält man ohne eine „Certification of US Tax Residency“ nicht. Dadurch sind die Voraussetzungen für eine „Exempt LLC“ nicht mehr erfüllt, und eine Steuerfreiheit in den USA ist damit nicht mehr möglich. Ausnahmen bilden hier lediglich bestimmte Beratungs- und ähnliche Dienstleistungen. Aufgrund der steigenden Zahl ausländischer LLCs und des damit verbundenen Missbrauchs dieser Unternehmensform hat die US-Steuerbehörde IRS im Jahr 2016 neue Meldepflichten eingeführt. Single Member LLCs unterliegen nun spezifischen Berichtspflichten und müssen verschiedene Formulare bei der IRS einreichen. Hierbei geht es weniger um steuerliche Abgaben, sondern vielmehr um Transparenz und die Vermeidung von Steuerhinterziehung. So muss beispielsweise im „Foreign Bank Account Report“ jedes ausländische Vermögen ab einem Wert von 10.000 USD angegeben werden. Zudem ist ein Formular auszufüllen, in dem Zahlungen der LLC an Eigentümer oder nahestehende Personen detailliert aufgeführt werden. Diese zusätzlichen Meldepflichten erhöhen den administrativen Aufwand zwar geringfügig, ändern aber nichts an der steuerlichen Situation, solange der Exempt-Status korrekt eingehalten wird.

### **3.2. Kapitalgesellschaft (Corporation)**

Wird die LLC in den USA als Corporation gemeldet und besteuert (z.B. als S-Corporation) bezahlt diese normal als Unternehmung in den USA Steuern - ähnlich zur GmbH in Deutschland.

## 4. Die relevanten Behörden

Bei der Gründung einer LLC, die auch in Deutschland tätig ist, müssen verschiedene Behörden in den USA und Deutschland einbezogen werden. In den Vereinigten Staaten ist auf Bundesebene zunächst der Internal Revenue Service (IRS) relevant, bei dem die Employer Identification Number (EIN) beantragt werden muss - das Äquivalent zur Steuer-Identifikationsnummer. Auf Ebene der Bundesstaaten bestehen zudem Verpflichtungen in Bezug auf Einkommens- und Körperschaftssteuern. Die LLC muss beim Secretary of State des jeweiligen Bundesstaates registriert werden. In den meisten Bundesstaaten ist es erforderlich, jährlich einen Annual Report einzureichen, der als Nachweis der Geschäftstätigkeit dient. Dieser Prozess lässt sich oft über externe Dienstleister in wenigen Minuten online erledigen. In Deutschland sind zusätzliche Schritte nötig, wenn die LLC eine Zweigniederlassung unterhält. Gemäß § 13e HGB muss eine solche Niederlassung im Handelsregister eingetragen werden. Eine Zweigniederlassung liegt vor, wenn die Geschäftstätigkeit einen Umfang erreicht, der normalerweise eine Gewerbean-

meldung erfordern würde. Das bedeutet, dass mindestens das Gewerbeamt und das Finanzamt kontaktiert werden müssen. Beim Gewerbeamt wird die Zweigniederlassung angemeldet, während das Finanzamt die LLC registriert, sobald sie geschäftlich aktiv wird. Interessant ist, dass die steuerliche Einstufung der LLC durch das deutsche Finanzamt als Personen- oder Kapitalgesellschaft vom gewählten Operating Agreement abhängt - unabhängig von der Rechtsform in den USA (hierzu später mehr). Für die Anmeldung beim Finanzamt werden unter anderem eine Eröffnungsbilanz und Kopien der bereits für das Handelsregister in den USA eingereichten Unterlagen benötigt. Die Eintragung der Zweigniederlassung im Handelsregister erfordert zudem einen Notartermin. Hier müssen eine beglaubigte und übersetzte Gründungsurkunde sowie weitere Dokumente vorgelegt werden, die die Identität des Geschäftsführers bestätigen.

## 5. Anonymität

Ohne eine Niederlassung in Deutschland bietet die LLC eine unkomplizierte Möglichkeit, anonym am Geschäftsleben teilzunehmen, ohne dass ein Treuhänder erforderlich ist. In den Vereinigten Staaten müssen weder die Namen der Gesellschafter noch des Managers in öffentlich zugänglichen Registern offengelegt werden, was dem Gründer Anonymität gewährt. Mit einer Niederlassung in Deutschland wird die Situation komplexer, da die Anonymität durch deutsche Vorschriften eingeschränkt wird. Obwohl in den USA oft nur wenige oder gar keine Angaben zu den Gesellschaftern erforderlich sind, ist bei der Anmeldung einer Zweigniederlassung in Deutschland ein Gesellschafterbeschluss notwendig, der die Namen der Gesellschafter enthält. Dadurch entsteht eine Anonymitätslücke, da der tatsächliche Gesellschafter offengelegt werden muss. Um die Anonymität zu wahren, kann ein Treuhand-Gesellschafter eingesetzt werden, der als Gründungsgesellschafter im Handelsregister eingetragen wird. Dieser Treuhänder unterzeichnet den Gesellschafterbeschluss und überträgt anschließend die Anteile an den tatsächlichen, anonym bleibenden Gesellschafter.

## 6. Regionale Unterschiede in der Besteuerung

Unternehmer, die in den USA eine gewerblich geprägte Personengesellschaft in Form einer LLC betreiben, müssen die erzielten Gewinne gemäß Doppelbesteuerungsabkommen in den USA versteuern, nicht jedoch in ihrem Heimatland. Existiert in Deutschland oder einem anderen Land außerhalb der USA keine Betriebsstätte der LLC, so sind die Gewinne folglich ausschließlich in den USA zu versteuern.

Wird die LLC in den USA als Kapitalgesellschaft geführt, unterliegt sie dem Körperschaftsteuersatz von 21 Prozent, der in der letzten Amtszeit von Präsident Trump deutlich gesenkt wurde. In Bundesstaaten wie Wyoming oder Delaware fällt zudem keine zusätzliche State Tax an, was zu einem insgesamt sehr attraktiven Steuersatz von 21 Prozent führt - insbesondere im Vergleich zu europäischen Verhältnissen.

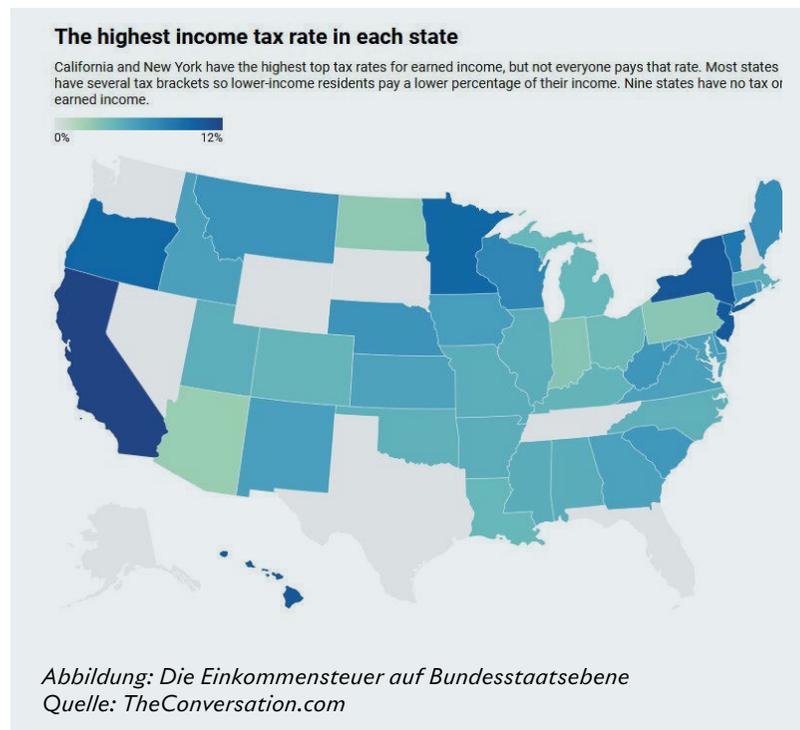
Wird die LLC hingegen wie eine Personengesellschaft behandelt, sind die Gewinne aufgrund des steuerlichen Transparenzprinzips beim Gesellschafter zu versteuern, und zwar unabhängig vom Land seiner Steuerpflicht, gemäß den US-Einkommensteuersätzen. Die Einkommensteuer wird dann sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der Bundesstaaten fällig, wobei die effektive Belastung typischerweise zwischen 25 und 35 Prozent liegt. Zum Vergleich: In Deutschland liegt der Grenzsteuersatz bereits bei 42%, wenn das Bruttoeinkommen 277.825 Euro erreicht. In den USA sind wir bei gleichem Verdienst bei einem Grenzsteuersatz von nur 35%

2024 Federal Tax Brackets				
Rate	Single	Married Filing Jointly	Married Filing Separately	Head of Household
10%	\$0 – \$11,600	\$0 – \$23,200	\$0 – \$11,600	\$0 – \$16,550
12%	\$11,600 – \$47,150	\$23,200 – \$94,300	\$11,600 – \$47,150	\$16,550 – \$63,100
22%	\$47,150 – \$100,525	\$94,300 – \$201,050	\$47,150 – \$100,525	\$63,100 – \$100,500
24%	\$100,525 – \$191,950	\$201,050 – \$383,900	\$100,525 – \$191,950	\$100,500 – \$191,950
32%	\$191,950 – \$243,725	\$383,900 – \$487,450	\$191,950 – \$243,725	\$191,950 – \$243,700
35%	\$243,725 – \$609,350	\$487,450 – \$731,200	\$231,251 – \$365,600	\$243,700 – \$609,350
37%	\$609,350+	\$731,200+	\$365,600+	\$609,350+

*Abbildung: Die Einkommensteuerstaffelung auf Bundesebene für das Jahr 2024 in den USA*  
*Quelle: smartasset.com*

Je nach Bundesstaat, in dem die LLC gegründet wurde, können weitere Kosten anfallen. In den meisten Bundesstaaten kommt eine zusätzliche Einkommensteuer auf Bundesstaatsebene hinzu, die in der Regel einfach zum Bundessteuersatz addiert wird. Dadurch sind einige Staaten für die Gründung einer LLC attraktiver als andere. Es gibt neun Bundesstaaten, die keine zusätzliche Einkommensteuer neben der Bundessteuer erheben: Alaska, Florida, Nevada, New Hampshire,

South Dakota, Tennessee, Texas, Washington und Wyoming. In den übrigen Staaten liegt die zusätzliche Einkommensteuerbelastung zwischen 3 und 13 Prozent. Es ist zu beachten, dass einige Bundesstaaten alternative Steuern erheben, wie die Gross Receipts Tax - eine Art Umsatzsteuer auf den Warenverkauf - sowie Gemeindesteuern von etwa 1 bis 2 Prozent. Die kombinierte Steuerbelastung aus diesen Steuern liegt in den fast allen Staaten zwischen 5 und 9 Prozent.



Besonders beliebt für die Gründung einer LLC sind die Bundesstaaten Delaware, Wyoming und Florida - alle ohne zusätzliche Einkommensteuer auf Bundesstaatsebene. Nach eingehender Recherche gilt Wyoming als einer der attrak-

tivsten Bundesstaaten für die Gründung einer LLC, insbesondere für E-Commerce-Unternehmen oder Gesellschafter, die eine einfache und unkomplizierte Gründungs- und Verwaltungsstruktur suchen. Neben dem Vorteil fehlender zusätzlicher Einkommensteuern auf Bundesstaatsebene sind die Gebühren in Wyoming niedriger als beispielsweise in Delaware, und Einträge im Handelsregister sind nicht verpflichtend, was den Standort insbesondere hinsichtlich der Anonymität hervorhebt.

Delaware ähnelt Wyoming prinzipiell, ist jedoch verwaltungstechnisch teurer. Der Bundesstaat genießt einen hervorragenden Ruf im Unternehmenssektor und eignet sich daher für Gründer, die ihre LLC in einem Staat mit hoher unternehmerischer Reputation etablieren möchten. Zudem ist Delaware besonders geeignet, wenn die LLC später in eine größere Unternehmensstruktur, etwa eine Corporation, umgewandelt werden soll, um im weiteren Verlauf Kapital effizienter akquirieren zu können.

Florida stellt ebenfalls einen interessanten Standort für LLCs dar, bedingt durch vergleichsweise niedrige Gründungskosten und ähnliche rechtliche Rahmenbedingungen. Allerdings ist im Vergleich die Anonymität und der Vermögensschutz nicht so ausgeprägt wie in Wyoming. In Delaware und Wyoming bieten die gesetzlichen Bestimmungen einen deutlich besseren Schutz des Privatvermögens im Falle von Klagen. Auch hinsichtlich der Datenveröffentlichung bestehen erhebliche Unterschiede: Während Florida ein öffentliches Register führt, in dem LLC-Eigentümer eingetragen werden, ist dies in Wyoming und Delaware nicht der Fall.

## 7. Steuerfalle aufgrund des Rechtstypenvergleichs

Nach der Gründung einer LLC in den USA und einer anschließenden Niederlassung in Deutschland prüft das Finanzamt den Status der Gesellschaft mittels eines sogenannten Rechtstypenvergleichs. Dieses Verfahren, unabhängig von der US-amerikanischen Rechtsform, dient dazu festzustellen, ob die LLC in Deutschland als Personengesellschaft oder als Kapitalgesellschaft eingestuft wird.

Wird die Personengesellschaft LLC vom deutschen Finanzamt ebenso als Personengesellschaft anerkannt, erhebt Deutschland keine eigenen Steuern auf die Einkünfte. Die Gewinne gelten als Erträge der amerikanischen Betriebsstätte des in Deutschland ansässigen Gesellschafters. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Doppelbesteuerungsabkommens mit den USA (DBA) steht das Besteuerungsrecht in solchen Fällen dem Betriebsstättenstaat - also den USA - zu. Folglich unterliegen die Gewinne ausschließlich der US-Einkommensteuer und man zahlt weniger Steuern als in Deutschland.

Problematisch wird es, wenn die LLC im Wohnsitzland des Gesellschafters nicht als Personengesellschaft anerkannt wird. Das Finanzamt nutzt eine Checkliste, um die Rechtsform der LLC zu bestimmen. Folgende Indizien einer LLC sprechen für eine Kapitalgesellschaft anstatt für eine Personengesellschaft:

- Geschäftsführer müssen nicht zugleich Gesellschafter sein
- Beschränkte Haftung
- Freie Übertragbarkeit der Anteile
- Gewinnzuteilung nach Anteil
- Kapitalaufbringung durch Einlagen
- Unbegrenzte Lebensdauer der Gesellschaft
- Gewinnverteilung durch jährlichen Gesellschafterbeschluss

Trotz dieser Kriterien bestehen zahlreiche Unsicherheiten und Ausnahmefälle, die eine genaue Prognose der Finanzamtsentscheidung erschweren. Fachleute wie Steuerberater und Anwälte können bei der Gestaltung der Gründungsdokumente unterstützen, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die LLC als Personengesellschaft anerkannt wird - eine absolute Sicherheit gibt es jedoch nicht. Daher empfiehlt es sich, eine verbindliche Auskunft einzuholen. Allerdings besteht selbst dann das Risiko, dass die Finanzverwaltung ihre Einschätzung ändert oder die Auskunft widerruft. Dies könnte zu einer rückwirkenden Anpassung der steuerlichen Einstufung führen und unerwartete finanzielle Belastungen nach sich ziehen. Wird die in den USA als Personengesellschaft geführte LLC in Deutschland als Kapitalgesellschaft einge-

stuft, fallen hierzulande Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Abgeltungsteuer auf die ausgeschütteten Gewinne an – vergleichbar mit den Regelungen für eine deutsche GmbH oder Limited. In Kombination mit den in den USA gezahlten Steuern aus der Betriebsstätte führt dies zu einer Doppelbesteuerung, die zu einer Gesamtsteuerbelastung von über 50 Prozent führen kann. Deshalb ist es entscheidend, bereits im Vorfeld zu klären, welcher Rechtstyp der LLC in Deutschland zugewiesen wird, und entsprechend auch diese Rechtsform in den USA zu wählen. So lässt sich eine Doppelbesteuerung in den meisten Fällen vermeiden. Zwar existieren Lösungen für den Fall, dass das Finanzamt die LLC als Kapitalgesellschaft einstuft, doch sind diese äußerst komplex und erfordern eine sorgfältige Analyse des konkreten Sachverhalts durch einen spezialisierten internationalen Steuerberater.

## 8. Fazit

Ein Hauptziel bei der Gründung einer Limited Liability Company besteht darin die Steuerpflicht auf die Ebene der Einkommensteuer in den USA zu verlagern. Dadurch lässt sich der oft hohe inländische Steuersatz - etwa in Deutschland - umgehen. Allerdings erweist sich die LLC für in Deutschland ansässige Personen häufig nicht als so vorteilhaft wie zunächst angenommen. Der Grund liegt im Rechtstypenvergleich der deutschen Finanzbehörden, die die LLC oftmals als Kapitalgesellschaft einstuft. Dies kann zu unerwünschten steuerlichen Nachteilen führen. Interessant ist eine LLC für Personen, die ihren Wohnsitz in einem Land haben, in dem auf (passive) Auslandseinkünfte keine oder nur niedrige Steuern erhoben werden und sie damit über Exempt-LLCs nahezu keine Steuern zahlen. Dazu zählen die bereits erwähnten Non-Dom-Staaten. Wer die entsprechenden Regeln befolgt und seine Exempt LLC aufrechterhält, kann hier steuerfreie US-Konten nutzen - natürlich unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

Für Dropshipper (beispielsweise über Amazon) oder Verkäufer digitaler Produkte bietet die LLC die Möglichkeit, Dienste an US-Kunden zu verkaufen und entsprechende Rechnungen zu stellen. Diese Einkünfte können in den USA als steuerfrei gelten, da keine US-Betriebsstätte besteht und

die Dienstleistungen außerhalb der USA erbracht werden. Es ist jedoch essenziell, den Exempt-Status aufrechtzuerhalten, um nicht den Anschein einer Betriebsstätte in den USA zu erwecken.

Die LLC eignet sich auch besonders für digitale Nomaden, die sich häufig nicht länger als drei Monate in einem Land aufhalten. Dies stellt eine Grauzone im Steuerrecht dar, da eine feste Betriebsstätte nicht eindeutig erkennbar ist. Ob eine beschränkte Steuerpflicht in Deutschland festgestellt wird, hängt von den individuellen Umständen ab.

Weitere Pluspunkte sind, dass eine LLC nicht vom deutschen Staat enteignet werden kann und auch ein anonymes Konstrukt schafft. Angesichts der Tatsache, dass die LLC eine der weltweit meistgenutzten Gesellschaftsformen für ausländische Gründer ist, gibt es online zahlreiche spezialisierte Steuerberatungsbüros. Diese bieten maßgeschneiderte Komplettpakete an - oft zu Kosten zwischen 1.000 und 2.000 Euro.

# Impressum

## HERAUSGEBER

„The Investment Club“

Swiss Value Group AG  
Zeltweg 11  
8032 Zürich

Verwaltungsrat: Arkadi Belocerkov  
Firmennummer: CHE-450.434.360

Website: [www.theinvestmentclub.eu](http://www.theinvestmentclub.eu)  
E-Mail: [research@theinvestmentclub.eu](mailto:research@theinvestmentclub.eu)

## COPYRIGHT AN TEXTE & INHALTE:

© Marbuc UG  
(haftungsbeschränkt), HRB 758469